

Berlin, 24. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikations- rechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzaus- bau

Version 2.0 (nach Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2026)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Das Bundeskabinett der CDU/CSU-SPD-geführten Bundesregierung hat am 10. Juni 2026 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (kurz TKG-Änderungsgesetz 2026) verabschiedet. Mit dem Gesetz soll der flächendeckende Glasfaser- und Mobilfunkausbau weiter beschleunigt und zugleich die regulatorischen Grundlagen für die Kupfer-Glas-Migration fortentwickelt werden. Die vorliegende Stellungnahme ist eine Aktualisierung der bestehenden Positionierung zum Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026 aus dem März 2026.

Die BDEW-Mitgliedsunternehmen haben den Glasfaserausbau in Deutschland in den vergangenen Jahren vielerorts maßgeblich vorangetrieben und leisten als Teil der alternativen Netzbetreiber einen wesentlichen Beitrag zur flächendeckenden digitalen Infrastruktur. Ziel des Gesetzes muss es daher sein, Investitionssicherheit für alle am Glasfaserausbau beteiligten Unternehmen – insbesondere auch für Stadtwerke sowie Energie- und Wasserversorger – zu gewährleisten und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Der BDEW unterstützt einzelne Verbesserungen des Kabinettsbeschlusses die gegenüber dem Referentenentwurf entstanden sind. Besonders positiv zu bewerten ist insbesondere, dass die im Referentenentwurf vorgesehene sektorspezifische Sonderregelung zum priorisierten Stromanschluss von Mobilfunkmasten nicht fortgeführt wird. Auch die Entlastung bei zusätzlichen Anbieterinformationen zur Netzverfügbarkeit geht in eine positive Richtung.

Gleichzeitig bestehen weiterhin zentrale Kritikpunkte. Besonders der § 22a TKG-E, der in einer verschärften Fassung erhebliche Risiken für Investitionssicherheit und die Geschäftsmodelle alternativer Glasfasernetzbetreiber beinhaltet. Gleiches gilt für die Kupfer-Glas-Migration, bei dem der Entwurf hinter den notwendigen Anpassungen für eine diskriminierungsfreie Technologietransformation zurückbleibt. Objektive Abschaltkriterien und die notwendige Transparenz bei den Migrationsplänen fehlen weiterhin. Im Bereich der Netzebene 4 sind die verkürzte Laufzeit des Bereitstellungsentgelts sowie die weitgehende unentgeltliche Zugangsgewährung kritisch zu prüfen, da sie die Amortisation gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen erschweren können.

Schließlich ist die Stärkung einzelner Schutzmechanismen im Gigabit-Grundbuch zu begrüßen. Allerdings sind Datenlieferungspflichten nicht ausreichend abgesichert worden. Aus Sicht der Energie- und Wasserbranche und insbesondere als Betreiber kritischer Infrastrukturen bedarf es einer sicherheitsgerechten, zweckgebundenen und KRITIS-sensiblen Ausgestaltung der zentralen Informationsstelle.

2 Diskriminierungsfreie Rechtsgrundlage im TKG für die anstehende Kupfer-Glas-Migration

Die BDEW-Mitgliedsunternehmen begrüßen, dass das BMDS durch die angestoßenen Änderungen eine Grundlage für eine geordnete, faire und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration legt. Diese ist zentral, um die derzeitige Ausbaudynamik im Glasfaserausbau zu sichern und die Amortisation und Attraktivität von getätigten und zukünftigen Investitionen zu gewährleisten. Gerade bei politisch gewollten Investitionen, wie in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur, muss konsequent die wirtschaftliche Tragfähigkeit gewahrt bleiben. Nur so können weitere finanzielle Mittel für den verbleibenden Ausbau aber auch zukünftige Transformationsaufgaben sichergestellt werden.

2.1 Umfassender Migrationsplan und Transparenzpflichten

Die im neuen § 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG festgehaltene **Verpflichtung** des **marktmächtigen Unternehmens, einen umfassenden Migrationsplan vorzulegen**, ist notwendig, um eine diskriminierungsfreie Abschaltung sachgerecht vorzubereiten. Die vorgeschlagene Fassung reicht jedoch nicht aus. **Aus Sicht der alternativen Netzbetreiber ist es wichtig, dass der Migrationsplan nicht nur gegenüber der Bundesnetzagentur, sondern auch gegenüber den von der Migration betroffenen Marktteilnehmern in geeigneter Form transparent gemacht wird.** Zudem bedarf es einer ausdrücklichen Möglichkeit zur Stellungnahme der Wettbewerber sowie einer Verpflichtung der Bundesnetzagentur, eingehende Hinweise auf Diskriminierungsrisiken zu prüfen und erforderlichenfalls Nachbesserungen zu verlangen. Dies ist notwendig, um aus den vorgeschlagenen Transparenzpflichten ein wirksames Instrument zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Kupfer-Glas-Migration zu schaffen.

2.2 Diskriminierungsfreie Abschaltung durch Berücksichtigung alternativer Netzbetreiber

Positiv zu bewerten ist, dass der Kabinettsentwurf die Berücksichtigung der Glasfasernetze alternativer Netzbetreiber im Rahmen der Kupfer-Glas-Migration stärker absichert. Nach dem § 34 Abs. 6 TKG-E muss die Bundesnetzagentur nun ausdrücklich sicherstellen, **dass die Interessen anderer Unternehmen mit errichteten Glasfasernetzen bei der Migration von Kupfernetzen angemessen berücksichtigt werden.** Damit wird die frühere Kritik an einer rein fakultativen Berücksichtigung teilweise aufgegriffen.

Der Beschluss bleibt jedoch hinter den Anforderungen an eine vollständig diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration zurück. Die konkrete Berücksichtigung der Abschaltpraxis des marktmächtigen Unternehmens in Gebieten alternativer Glasfasernetze ist jedoch **weiterhin als Kann-Regelung ausgestaltet.**

Für eine diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration braucht es zudem nicht nur eine Berücksichtigung von Wettbewerbsinteressen, sondern ein **allgemeines Initiativrecht**, das an objektive Kriterien gekoppelt ist. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass im Digital Networks Act entsprechende Änderungen vorgenommen werden, um eine diskriminierungsfreie Abschaltung auf nationaler Ebene zu ermöglichen.

Unabhängig von der Frage eines Initiativrechts Dritter ermöglicht es der derzeitige EU-Rechtsrahmen objektive und transparente Kriterien für die Abschaltung von Kupfernetzen einzuführen. Diese würden die unionsrechtlichen Vorgaben weiter strukturieren und somit wirksamen Wettbewerb weiter sichern. Als Teil der objektiven Kriterien für Abschaltanzeigen sieht der BDEW etwa eine Versorgungsschwelle von 85 % Homes Passed als gerechtfertigt an, um den Transformationsprozess fair auszugestalten¹. Neben der Versorgungsschwelle sollten angemessene alternative Zugangsprodukte im Abschaltgebiet vorhanden sein, um Wettbewerb und verbraucherfreundliche Preise auf dem Endkundenmarkt zu sichern.

3 Investitionsschutz für alternative Netzbetreiber sicherstellen

3.1 Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen ohne beträchtliche Marktmacht

§ 22a TKG-E birgt das Risiko, ein **symmetrisches Zugangsregime für Betreiber von Glasfasernetzen ohne beträchtliche Marktmacht** einzuführen und wird im Kabinettsentwurf systematisch ausgeweitet. Betreiber sollen zu Zugangsverhandlungen verpflichtet werden, wobei die Bundesnetzagentur zentrale Parameter wie Zugangsprodukt, Zugangspunkt und Entgeltmaßstäben festlegt und in Gebieten, in denen der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz nicht tragfähig ist, zusätzlich eine Einigungspflicht greift.

Der Ansatz geht an der Marktrealität vorbei. Die Androhung und Durchführung von Doppelausbau erfolgt nicht aufgrund fehlender Zugangsmöglichkeiten zu Glasfasernetzen alternativer Anbieter. Der Markt ist vielmehr dadurch geprägt, dass wesentliche Vermarkter den Einkauf von FTTH-Vorleistungen alternativer Anbieter auf der Wertschöpfungsstufe, auf der sie selbst solche Leistungen anbieten (BSA), weitgehend ablehnen (Wholebuy-Verweigerung) oder durch Rabattmodelle (VDSL-Commitment-Modell) stark an den Einkauf von Telekom-FTTH gebunden sind. Der Einkauf von FTTH-Vorleistungen alternativer Anbieter wird dadurch unattraktiv und

¹ Die Herleitung der Versorgungsschwelle von 85 % Homes Passed kann der BDEW-Stellungnahme zum BNetzA-Regulierungskonzept entnommen werden.

erschwert. Die Einführung zusätzlicher Zugangsansprüche gegenüber alternativen Glasfasernetzbetreibern löst dieses strukturelle Problem nicht.

Die konkrete Ausgestaltung des § 22a TKG-E ist aus Sicht des BDEW zudem europarechtlich bedenklich. Die vorgesehene Zugangsverpflichtung greift tief in bestehende Investitions- und Geschäftsmodelle ein und birgt das Risiko, über das unionsrechtlich gebotene Maß hinauszugehen. Dadurch können Investitionsanreize geschwächt und bereits getätigte Investitionen teilweise entwertet werden.

Besonders kritisch ist die weiterhin vorgesehene Kompetenz der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Zugangsprodukt, Zugangspunkt und Entgeltmaßstäben. Bei der Festlegung von Zugangsprodukt und Zugangspunkt muss ausgeschlossen werden, dass daraus faktisch ein physisch entbündelter FTTH-Zugang resultiert. Ein solches Modell würde regelmäßig zusätzliche Technikstrukturen erfordern und entspricht weder den operativen Gegebenheiten noch den wirtschaftlichen Realitäten des heutigen Glasfasermarkts.

Die vorgesehene Kompetenz zur Festlegung von Entgeltmaßstäben, ist ebenfalls kritisch zu bewerten. Vorleistungsentgelte hängen maßgeblich von den konkreten Ausbaukosten, regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Investitionsrisiken ab. **Übermäßige regulatorische Vorgaben können daher die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Glasfaserausbaus beeinträchtigen.** § 22a TKG-E sollte deshalb **grundlegend überarbeitet** und auf eine **eng begrenzte, verhältnismäßige Streitbeilegungsregelung** reduziert werden, die Investitionsschutz, regionale Ausbauprojekte und freiwillige Open-Access-Modelle nicht gefährdet.

3.2 Zugang zu gebäudeinternen Netzen und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Netzebene 4

Wie § 22a TKG-E regelt der § 22b TKG-E den Zugang zu Telekommunikationsnetzen in Fällen, in denen eine Replizierung wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. § 22b betrifft dabei speziell den **Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen, Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen** und adressiert damit unmittelbar die Netzebene 4.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die neue Regelung ein standardisierter Zugang zu gebäudeinternen Netzen sichergestellt werden soll, der die Grundlage für diskriminierungsfreien Wettbewerb bildet. Die konkrete Ausgestaltung des § 22b TKG-E ist aus Sicht des BDEW jedoch kritisch.

Die vorgesehene Zugangsverpflichtung greift tief in bestehende Infrastrukturen und Geschäftsmodelle ein. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung birgt die Regelung das Risiko, zusätzlichen regulatorischen Druck auf bereits errichtete gebäudeinterne Infrastrukturen auszuüben, Investitionsanreize zu schwächen und bestehende Investitionen teilweise zu entwerten. Gerade auf der

Netzebene 4 kann dies zu neuen Fehlanreizen führen und den eigenwirtschaftlichen Ausbau eher behindern als fördern.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Entgeltregulierung. **Dass die Bundesnetzagentur die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung festlegen soll, läuft auf eine ex-ante-artige Regulierung der Mitnutzungsentgelte hinaus.** Eine solche Ausgestaltung lehnt der BDEW ab. Die wirtschaftlich angemessenen Entgelte hängen auf der Netzebene 4 maßgeblich von objektspezifischen und regional sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen ab. Zu weitgehende regulatorische Vorgaben bergen daher das Risiko, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Ausbaus zu beeinträchtigen und Investitionen in gebäudeinterne Infrastrukturen zu entwerten.

Hinzu kommt, dass die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur über eine bloße Streitentscheidung hinausgehen. Sie kann die Zugangspflicht konkretisieren, modifizieren oder ganz oder teilweise aussetzen und Zugangsbedingungen auch über den konkreten Antrag hinaus festlegen. Damit droht die Regelung über das Ziel einer diskriminierungsfreien Zugangssicherung hinaus in eine übermäßige Regulierung umzuschlagen.

Aus Sicht des BDEW bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Regelung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung, diese sollte grundlegend überarbeitet werden.

4 Zentrales Informationsportal für Infrastrukturen sicher ausgestalten

Die Verankerung und Zielstellung des Gigabit-Grundbuchs als einheitliches Informationsportal sind im Ansatz nachvollziehbar. Die vorgesehenen Transparenzpflichten gehen aber vor dem Hintergrund der derzeitigen sicherheitspolitischen Bedrohungslage und der Anschläge auf Versorgungsinfrastrukturen der letzten Jahre über ein notwendiges Maß hinaus. Zusätzliche Transparenz- und Datenlieferungspflichten führen nicht nur zu erheblichem Mehraufwand für Telekommunikations-, Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, sondern schaffen weitere unnötige Sicherheitsrisiken.

4.1 Sicherheitsrisiken im Gigabit-Grundbuch ausräumen und kritische Infrastruktur schützen

Die Neuregelungen zum Gigabit-Grundbuch in §§ 78–86 TKG-E sind aus BDEW-Sicht in ihrer derzeitigen Form nicht sachgerecht. Die **vorgesehene zentrale Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Geoinformationsdaten bei der Bundesnetzagentur stellen vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage eine nicht gerechtfertigte zusätzliche Zentralisierung sicherheitssensibler Infrastrukturdaten dar.** Hierdurch wird die Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern mit Internet, Energie, Wärme und Wasser unnötig riskiert. Nicht zuletzt der Anschlag

auf das Berliner Stromnetz hat gezeigt, wie anfällig die Versorgungsinfrastruktur Deutschlands ist², wenn der geographische Verlauf und damit die Relevanz einer Versorgungsleitung erkennbar sind. Zugleich führt die Regulierung zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen.

Der BDEW begrüßt die sicherheitsbezogenen Präzisierungen des Kabinettsentwurfs, insbesondere die Adressierung der Sensitivität der erfassten Informationen, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten. Auch die Datensicherheitskonzepte inklusive der Protokollierungs- und Überwachungspflichten gehen in eine positive Richtung. Allerdings sind diese Änderungen nicht ausreichend, solange an dem Grundmodell einer zentralen Erhebung, Speicherung und Bereitstellung sicherheitssensibler Infrastruktur- und Geoinformationsdaten festgehalten wird.

Besonders kritisch aus Sicht der Versorgungsunternehmen bleibt § 79 TKG-E. Zwar enthält der Kabinettsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf einzelne Präzisierungen und zusätzliche Ausschlusstatbestände für sicherheitsrelevante und besonders schutzbedürftige Infrastrukturen, diese reichen jedoch aus KRITIS-Betreibersicht nicht aus. **Die Datenlieferpflichten nach § 79 Abs. 2 TKG-E gehen weiterhin über die unionsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus und betreffen trotz der vorgesehenen Ausschlusstatbestände weiterhin sicherheitssensible Infrastruktur- und Geoinformationsdaten. Hiervon sollte abgesehen werden.**

Insbesondere sollten **Ausnahmen für kritische und sicherheitssensible Infrastrukturen so ausgestaltet werden, dass sie bereits bei der Übermittlungspflicht greifen.** Die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Ausschlusstatbestände nach § 79 Abs. 3 TKG-E setzen demgegenüber erst nachgelagert an, da die betreffenden Informationen zunächst nach § 79 Abs. 2 TKG-E an die zentrale Informationsstelle übermittelt werden müssen. Damit verbleibt das Risiko, dass auch besonders sensible Infrastrukturinformationen im Falle eines Sicherheitsvorfalls bei der zentralen Informationsstelle unbefugt offengelegt werden könnten.

Das in § 78 TKG-E vorgesehene Datenschutz- und Datensicherheitskonzept sowie die Sensitivitäts- und Protokollierungspflichten sind kein ausreichender Schutz. Es widerspräche allen Grundsätzen der Informations- und IT-Sicherheit, darauf zu vertrauen, dass die Schutzmaßnahmen nicht überwunden werden können. Die Sicherung muss vielmehr damit beginnen, jede unnötige Speicherung zu vermeiden. Eine zentrale Speicherung der geographischen Lage aller Versorgungsnetze der Bundesrepublik stellt nicht nur im Hinblick auf den Datenzugriff, sondern

² Einschlägige weitere Sabotageakte von Versorgungsinfrastruktur der letzten Monate waren etwa Grünheide (März 2024), Berlin (September 2025) oder Reutlingen (Juni 2026).

bereits als solche ein erhebliches zusätzliches Risiko und eine erhebliche Angriffsfläche für Cyberangriffe dar. Der **BDEW fordert daher, besonders sensible Infrastruktur- und Geoinformationsdaten nicht anlasslos zentral zu speichern**. Vielmehr bedarf es eines **dezentralen Abrufmodells**, sodass **sicherheitsrelevante Informationen bei den jeweiligen Infrastrukturbetreibern verbleiben und nur im konkreten Bedarfsfall zweckgebunden, projektbezogen und nach dem Need-to-know-Prinzip bereitgestellt werden**.

In einem solchen Modell könnten sensible Daten bei konkretem Bedarf bilateral über die zuständigen Infrastrukturbetreiber bereitgestellt werden. Die Schaffung eines dezentralen Infrastrukturatlases ist europarechtlich abgedeckt, wie das Beispiel Dänemark klar aufzeigt. Der Datenaustausch ist zudem auf tatsächlich ausbaurelevante Infrastrukturen zu beschränken. Das Transparenzinteresse, das ohnehin deutlich hinter dem Sicherheitsinteresse zurückstehen muss, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Stattdessen erhalten die Datennachfrager aktuellere und bedarfsgerechtere Informationen als im Fall einer zentralen Speicherung.

4.2 Rechtsgrundlage für die interne Nutzung, Weiterverarbeitung und Veröffentlichung von Daten

Mit dem neuen § 203a TKG-E wird **eine allgemeine Rechtsgrundlage für die interne Weiterverarbeitung sowie die Bereitstellung von Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit** geschaffen. Zwar ist das Ziel, Doppelerhebungen zu vermeiden und vorhandene Daten effizienter zu nutzen, grundsätzlich nachvollziehbar. Aus BDEW-Sicht ist die Regelung jedoch kritisch, weil sie die Nutzung und Veröffentlichung zentral vorhandener Daten zusätzlich ausweitet. Die **vorgesehenen Schutzgrenzen zugunsten personenbezogener Daten, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der öffentlichen Sicherheit genügen nicht**, wenn zugleich das Grundmodell einer zentralen Speicherung und Weitergabe sensibler Infrastrukturdaten fortbesteht. Erforderlich ist vielmehr eine **konsequente Begrenzung von Datennutzung und Datenbereitstellung auf das im Einzelfall notwendige Maß**.

5 Ausbau von Glasfaserinfrastruktur in Gebäuden

Das Ziel, den gebäudeinternen Ausbau von Glasfasernetzen (die sogenannte Netzebene 4) gezielt zu fördern, ist angesichts des fortgeschrittenen Glasfaserausbaus in Deutschland begrüßenswert. Gesetzesänderungen sind notwendig, um einen flächendeckenden Zugang zu Glasfasernetzen zeitnah sicherstellen zu können. Der BDEW unterstützt, dass neben regulatorischen Maßnahmen auch die Nachfrageförderung durch die bundesweite Kampagne „Das beste Internet“ durch das BMDS angegangen wurde. Ähnliche Maßnahmen sollten auch zukünftig weiterverfolgt werden.

5.1 Anpassungen an das Glasfaserbereitstellungsentgelt

Mit dem neuen § 72 TKG-E soll das **Glasfaserbereitstellungsentgelt aufgrund steigender Baukosten auf 720 Euro brutto erhöht werden. Gegenüber dem Referentenentwurf sieht der Kabinettsentwurf lediglich eine Verkürzung des Umlagezeitraums auf neun statt zwölf Jahre vor.** Hinzu kommt ein neues Zugangsentgelt von 60 Euro netto für die technische Einrichtung des physischen Zugangs. Die Wirkungskdauer des Instruments wird zudem bis 2030 verlängert. Für die BDEW-Mitglieder ist das Glasfaserbereitstellungsentgelt ein wichtiges Instrument, um Investitionen in die Netzebene 4 anzureizen. Somit kann die Refinanzierung gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen unterstützt werden.

In seiner Grundrichtung ist das neu ausgestaltete Glasfaserbereitstellungsentgelt daher zu begrüßen. Gleichwohl bleiben die vorgeschlagenen Beträge sowie die angestrebte Entbürokratisierung hinter den Erwartungen der Branche zurück. Vor dem Hintergrund stark variierender Baukosten, anhaltender Inflation sowie weiterer Preissteigerung sollte hinterfragt werden, ob die Festsetzung konkreter Geldbeträge im TKG noch zeitgemäß ist, um auch zukünftig kostendeckende Beträge des Glasfaserbereitstellungsentgelts sicherzustellen. Daher sollte eine **dynamische Geldbetragsregelung** angedacht werden.

Die Limitierung des Umlagezeitraums auf neun Jahre durch den Kabinettsbeschluss führt zudem dazu, dass ein zentraler Hebel zur Verbesserung der Refinanzierung entfällt. Die Wiederaufnahme der Verlängerung des Umlagezeitraums auf zwölf Jahre wäre daher zu empfehlen. Zudem sollte die **Wirkungskdauer des Instruments nicht nur bis 2030, sondern mindestens bis 2032** verlängert werden. Das Glasfaserbereitstellungsentgelt wird aller Voraussicht nach jedoch auch nach 2030 für den Ausbau der Netzebene 4 relevant bleiben.

Der BDEW lehnt eine pauschale Begrenzung der Kostenerstattung auf 60 Euro netto für die technische Errichtung des physischen Zugangs ausdrücklich ab. Die hierfür entstehenden Kosten können je nach Gebäude und organisatorischen Aufwand erheblich variieren. Stattdessen sollte ein **Nachweis tatsächlich angefallener Kosten und eine individuelle Kostenerstattung als Grundlage für das Zugangsentgelt** im TKG verankert werden.

5.2 Recht auf Vollausbau im Gebäude

Der neue § 144 TKG-E schafft bei fehlenden verfügbaren gebäudeinternen Glasfaserkabeln ein gesetzliches Recht auf Vollausbau. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bereits an ein öffentliches Glasfasernetz angeschlossen ist oder der Betreiber verbindlich anbietet, den Anschluss innerhalb von 20 Monaten herzustellen. Das Vollausbauerecht entfällt, wenn der Gebäudeeigentümer eine verbindliche und vertraglich abgesicherte Ausbauzusage innerhalb von 24 Monaten abgibt.

Der **BDEW begrüßt grundsätzlich ein konditioniertes Vollausbaurecht, das bestehende praktische Ausbauhemmnisse im Gebäude abbaut und die Planungssicherheit für ausbauende Unternehmen erhöht**. Das Instrument sollte insbesondere bei fehlender Erreichbarkeit oder einer Verweigerung des Gebäudeeigentümers greifen. Einvernehmliche Kooperationen zwischen Netzbetreibern und Gebäudeeigentümern müssen jedoch weiterhin Vorrang haben und dürfen durch das Vollausbaurecht nicht unterlaufen werden.

Positiv ist, dass der Vollausbauanspruch nicht losgelöst von der vorgelagerten Infrastruktur ausgestaltet wird. Der anspruchstellende Betreiber sollte ein konkretes und durch eine angemessene Vertragsstrafe abgesichertes Angebot für den Gebäudeanschluss und den Inhouse-Ausbau vorlegen. Um strategische Vorrats- oder Blockadeausbauten und ein selektives „Rosinenpicken“ zu verhindern, sollten zudem ein tatsächlicher Versorgungsbedarf – etwa durch einen konkreten Endkundenvertrag – und ein angemessenes Open-Access-Angebot nachgewiesen werden.

Bestehende Rahmenvereinbarungen über den Ausbau mehrerer Gebäude sollten angemessen berücksichtigt werden, sofern die erfassten Gebäude einen nachvollziehbaren räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. Für solche **Portfoliokonstellationen erscheint eine Umsetzungsfrist für den vollständigen Ausbau der erfassten Gebäude von bis zu 36 Monaten sachgerecht**, wenn der vollständige Ausbau verbindlich zugesagt und durch eine angemessene Vertragsstrafe abgesichert wird.

Das **Fristen- und Vertragsstrafenregime muss insgesamt symmetrisch und praktisch umsetzbar ausgestaltet werden**. Es sollte für beide Ausbauoptionen wirksame Anreize zur zügigen Umsetzung setzen, ohne in ein unverhältnismäßiges oder konfliktträchtiges Sanktionssystem umzuschlagen. Die maßgeblichen Ausbaufristen sollten grundsätzlich erst beginnen, wenn der Leitungsweg abschließend geklärt ist.

5.3 Verbindliche technische Mindeststandards

§ 145 TKG-E regelt erstmals gesetzlich **verbindliche technische Mindeststandards für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen**, wodurch die Vorgaben des GIA in das nationale Recht übertragen werden. Die einheitlichen Standards sollen eine zukunfts-sichere, gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur sichern, die Qualität der NE4-Netze stärken und einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen gewährleisten. Nicht zuletzt wird hierdurch die Effizienz beim Ausbau gesteigert. Der neue § 145 TKG-E setzt damit einen wichtigen Rahmen für eine zukunfts-sichere und praxistaugliche Ausgestaltung der Netzebene 4.

Einzig die konkrete technische Auslegung einzelner Anforderungen sollte klargestellt werden. Die vorgesehene Regelung zur Glasfaserverkabelung mit vier Fasern sollte dahingehend ergänzt werden, dass hierdurch **nicht zwingend alle vier Fasern unmittelbar betriebsbereit durchgespliced werden müssen**. Ausreichend sollte vielmehr sein, dass für die unmittelbare

Nutzbarkeit eine einzelne betriebsbereit hergestellte Faser genügt. Dadurch würde der Zweck der Regelung – Zukunftssicherheit und diskriminierungsfreier Zugang – gewahrt, ohne unnötige technische oder wirtschaftliche Zusatzanforderungen auszulösen.

6 Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung

Mit den §§ 136 bis 143 TKG-E setzt das BMDS die **GIA-Vorgaben zum Zugang zu physischer Infrastruktur, zu Informationen über bestehende Infrastrukturen, zu Vor-Ort-Untersuchungen sowie zur Koordinierung von Bauarbeiten** um. Der bisherige Mitnutzungsansatz wird dabei stärker als **Zugangsregime** ausgestaltet. Die Umsetzung der Gigabit-Grundverordnung wird im Grundsatz durch den BDEW begrüßt. Positiv zu bewerten ist, dass der Referentenentwurf mit den §§ 138 und 141 TKG-E die vorgesehene Möglichkeit aufgreift, den Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern. Damit wird anerkannt, dass Zugangspflichten nicht losgelöst von Investitionsschutz und der Vermeidung volkswirtschaftlich ineffizienten Doppelausbaus ausgestaltet werden dürfen.

Nachschärfungsbedarf besteht jedoch bei der konkreten Ausgestaltung der Versagungsgründe. Die Regelungen zur **Zugangsverweigerung** nach § 141 TKG-E sollten **nicht nur dann zulässig sein, wenn der Infrastrukturinhaber selbst ein geeignetes Open-Access-Produkt anbietet, sondern auch dann, wenn ein entsprechendes Angebot über verbundene Unternehmen oder in vergleichbarer Weise bereitgestellt wird.** Anderenfalls bleibt die Regelung hinter dem Ziel zurück, vorhandene Investitionen wirksam zu schützen und unnötigen Parallelzugang zu vermeiden.

7 Verfahrensbeschleunigungen und Wegerecht

Das Ziel des BMDS durch Anpassungen bei Genehmigungs- und Anpassungsprozessen Beschleunigungen beim zukünftigen Netzausbau zu erzeugen, unterstützt der BDEW. Hierdurch kann die weitere Ausbaudynamik gefördert werden, um eine flächendeckende Glasfaserversorgung bis 2030 zu erreichen. Die einzelnen Maßnahmen, die zum Teil bereits im Rahmen des TK-NABEG diskutiert wurden, gilt es nun konsequent umzusetzen.

7.1 Beschleunigung der Antrags- und Genehmigungsverfahren

Das BMDS schlägt mit den Änderungen des § 127 TKG-E vor, die **wegerechtlichen Verfahren zu beschleunigen**. Dies wird grundsätzlich durch den BDEW begrüßt. Trotz dieser Fortschritte bei einzelnen Fristsetzungen ist jedoch für die Wirksamkeit entscheidend, dass die **gesetzlichen Beschleunigungsinstrumente nicht in der kommunalen Genehmigungspraxis leerlaufen**. Die

Änderungen in § 127 TKG-E entfalten nur dann einen echten Mehrwert, wenn sie von den Wegebausträgern und zuständigen Behörden konsequent angewandt werden.

Hinzu kommt, dass Beschleunigungs- und Vereinfachungsinstrumente nicht zulasten der Sicherheit, Integrität und Betriebssicherheit bestehender Versorgungsleitungen gehen. Gerade beim Tiefbau in der Nähe von bestehenden Versorgungsleitungen müssen Leitungsschutz, Verkehrssicherheit und die Belange kritischer Infrastrukturen angemessen berücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Vielzahl der Einzeländerungen werden die Anpassungen im Folgenden gegenübergestellt.

Gesetzesabschnitt	Änderung	Kommentierung
§ 127 Abs. 3 S. 1 TKG-E	Verkürzung der Zustimmungsfiktion von drei auf zwei Monate	Der BDEW begrüßt die Verkürzung ausdrücklich als Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.
§ 127 Abs. 3 S. 3 TKG-E	Frist zur Mitteilung unvollständiger Unterlagen	Aus BDEW-Sicht begrüßenswert, da unnötige Verzögerungen im frühen Verfahrensstadium reduziert werden.
§ 127 Abs. 3 S. 5 TKG-E	Fristverlängerung bei schwierigen Fällen	Der BDEW lehnt diese Verlängerung ab, weil sie dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegensteht.
§ 127 Abs. 3 S. 6 TKG-E	Zustimmungsfiktion	Positiv, da diese schriftliche Bestätigung Rechtssicherheit für Bauunternehmen schafft, um mit einzelnen Maßnahmen beginnen zu können.
§ 127 Abs. 4 TKG-E	Geringfügige bauliche Maßnahmen	Wir begrüßen die Einführung von Regelbeispielen. Diese Liste sollte jedoch erweitert werden.
§ 127 Abs. 9 TKG-E	Vorbereitung der Planung und Durchführung	Ebenfalls positiv zu sehen, weil dies die praktische Planung des Ausbaus erleichtert und dem Beschleunigungsziel dient.

Ergänzend sollte geprüft werden, ob im *§ 127 TKG-E* (sowie *§ 127a TKG-E*) im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ein **frühzeitiger Begehungs- oder Abstimmungstermin mit den betroffenen Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze verankert werden sollte**. Eine solche frühzeitige Abstimmung in der Planungsphase kann nach Einschätzung der Branche dazu beitragen, Schäden an Bestandsleitungen, Überbauungen und spätere Nacharbeiten zu vermeiden und damit sowohl den Leitungsschutz als auch die Verfahrensbeschleunigung zu fördern.

7.2 Einführung eines ergänzenden Anzeigeverfahrens

Mit dem neu eingeführten *§ 127a TKG-E* soll als Alternative zum regulären zustimmungspflichtigen Genehmigungsverfahren ein **Anzeigeverfahren** geschaffen werden. Künftig soll für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien eine bloße Anzeige ausreichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die gleichen Mindestangaben wie im regulären Verfahren vorgelegt werden. Der Kabinettsentwurf stellt zudem klar, dass der Träger der Wegebauast innerhalb eines Monats den Eingang und die Vollständigkeit der Anzeige zu bestätigen hat und die Bauausführung untersagen kann, wenn die Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen oder die Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.

Der **BDEW begrüßt grundsätzlich die Einführung eines ergänzenden Anzeigeverfahrens**, das Unternehmen und Behörden entlasten und zusätzliche Ausbaudynamik erzeugen kann. Die zusätzlichen Eingriffsbefugnisse der Wegebauastträger in der Bauphase unterstützen die BDEW-Mitgliedsunternehmen ebenfalls.

Gleichwohl bleibt entscheidend, dass Beschleunigung nicht zulasten von Versorgungssicherheit, Leitungsschutz und Arbeitssicherheit erfolgt. Da der verfügbare Raum für die Legung von Versorgungsleitungen äußerst begrenzt ist, muss der Qualitätssicherung fachkundiger Tiefbauunternehmen besondere Bedeutung zugemessen werden. Anderenfalls werden die Versorgungssicherheit, der Leitungsschutz sowie die Sicherheit von Tiefbau-Fachkräften, Bürgerinnen und Bürgern gefährdet. Im Zuge der Verlegungsarbeiten von Glasfaserinfrastruktur werden bereits jetzt häufig Schäden an Kabeln und Leitungen der bestehenden Infrastruktur festgestellt, da anerkannte Regeln der Technik bei den Verkehrssicherungspflichten (Leitungsauskunft, Handschachtung, Suchschlitze bei Horizontalbohrverfahren) nicht bekannt sind bzw. nicht eingehalten werden.

§ 127a TKG-E verlangt weiterhin, dass die bauliche Maßnahme durch ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen ausgeführt wird. Der Kabinettsentwurf sieht hierfür jedoch nicht mehr den Nachweis über drei aktuelle Bescheinigungen vor, sondern lässt die Eintragung in ein allgemein zugängliches und in der Praxis anerkanntes Verzeichnis fachkundiger und

zuverlässiger Unternehmen für den Leitungstiefbau genügen. Diese Änderung ist grundsätzlich sachgerecht, sofern das Verzeichnis belastbare Qualitätsanforderungen abbildet. **Entscheidend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an die fachkundige und zuverlässige Ausführung baulicher Maßnahmen.** Zur Konkretisierung der Anforderungen nach Fachkunde und Zuverlässigkeit sollte ausdrücklich auf bestehende technische Standards und anerkannte Regeln Bezug genommen werden. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben zur Qualifikation der Aufsichtsführenden und des Fachpersonals, zum Leitungsschutz, zur Leitungsauskunft, zur Handschachtung sowie zu Suchschlitzen bei Horizontalbohrverfahren. Auch anerkannte branchenspezifische Zertifizierungen können hierbei als geeignete Nachweise herangezogen werden³.

Zudem darf die Eintragung in ein Verzeichnis nicht als bloßer Formelnachweis ausgestaltet werden. Wegebausträger müssen weiterhin wirksam reagieren können, wenn im Einzelfall objektive Anhaltspunkte für fehlende Fachkunde, mangelnde Zuverlässigkeit, wiederholt mangelhafte Bauausführung oder Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik vorliegen.

8 Vorrangiger Stromanschluss für drahtlose Zugangspunkte von Mobilfunkstandorten rechtssicher ausgestalten

Um die Verzögerungen beim Anschluss von Mobilfunkmasten an das Niederspannungsnetz zu beheben, wurde im Referentenentwurf eine neue Regelung nach § 134a TKG-E eingeführt, die zu einer **Priorisierung der Netzanschlüsse an das öffentliche Stromnetz für Mobilfunkmasten** geführt hätte. Die Streichung des Artikels durch den Kabinettsbeschluss ist ausdrücklich zu begrüßen. Soweit Beschleunigungsmaßnahmen für Stromanschlüsse von Mobilfunkinfrastruktur erforderlich sind, sollte eine Lösung im Energiewirtschaftsrecht geprüft werden.

Schließlich ist auch für die Energie- und Wasserwirtschaft eine flächendeckende Mobilfunkversorgung von großer Bedeutung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die sichere Steuerung und Überwachung von Energieerzeugung und -verbrauch zu gewährleisten. Gleichzeitig stehen die Netzbetreiber aktuell vor einer außergewöhnlich herausfordernden Situation. Die Zahl der Netzanschlussanfragen ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, sodass die verfügbaren Kapazitäten kurzfristig nur sehr begrenzt erweitert werden können. Neben den Anschlussbegehren der Mobilfunknetzbetreiber stehen eine Vielzahl weiterer Anwendungen – von Batteriespeichern über Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur bis hin zu Erneuerbare-Energie-Anlagen

³ Siehe beispielsweise: DIN 18220, DVGW GW 381, VDE-AR-N 4220, AGFW FW 601.

und Rechenzentren – im direkten Wettbewerb um die gleichen Ressourcen. Eine gesetzliche Sonderpriorisierung zugunsten von Mobilfunkmasten würde zwangsläufig dazu führen, dass im Rahmen der laufenden Diskussion zur Verteilung von Kapazitäten weitere Anschlusspetenten eine Vorzugsbehandlung geltend machen, die ebenfalls eine erhebliche Bedeutung haben z.B. für die Sicherheit des Energiesystems, die Wärmewende und die Verkehrswende (z.B. Speicherbetreiber, Betreiber von Wärmepumpen und Ladepunkten usw.).

Der **BDEW spricht sich klar dagegen aus, § 134a TKG-E im parlamentarischen Verfahren wieder aufzunehmen**. Eine Wiedereinführung der Regelung würde die sachgerechte Korrektur des Kabinettsentwurfs zurücknehmen. **Das gewählte Instrument der sektoralen Sonderregelung würde, statt Beschleunigung beim Netzanschluss, lediglich Doppelregelungen und rechtliche Unsicherheiten schaffen. Dies würde allerdings nicht zu einer Lösung der Problematik beitragen**. Die an den Netzanschluss für EE-Anlagen angelehnte Regelung in § 134a TKG-E ist daher abzulehnen und die Problematik in die laufenden Diskussionen zum Netzanschlussverfahren nach dem EnWG einzubringen, die zu Recht eine einheitliche Regelung des Netzanschlussprozesses anstrebt und Vorrang haben muss.

Das Energiewirtschaftsrecht differenziert derzeit nicht zwischen unterschiedlichen Anlagentypen bei der Entnahme von Energie. Dies schließt Mobilfunkmasten ein, die nach §§ 17 und 18 EnWG grundsätzlich diskriminierungsfrei zu behandeln sind. Die Priorisierung von Netzanschlüssen ist damit systematisch eine energierechtliche und nicht eine telekommunikationsrechtliche Frage mit zwingend zu beachtenden europarechtlichen Grundlagen. Die Verteilung knapper Netzressourcen muss bis zur Schaffung zusätzlicher Anschlusskapazitäten durch Netzausbaumaßnahmen nach transparenten, objektiv nachvollziehbaren und sachlich begründeten Kriterien diskriminierungsfrei erfolgen.

Hinzu kommt, dass Fragen der Verteilung knapper Netzkapazitäten derzeit im energierechtlichen Kontext, insbesondere im Rahmen des Netzanschluss-Pakets, diskutiert werden. Der bekanntgewordene inoffizielle Referentenentwurf zur Änderung des EnWG sieht in § 17b Abs. 1 EnWG (Netzanschlusspaket) eine Regelung vor, die Netzbetreibern eine grundsätzliche Priorisierung von vorliegenden Netzanschlussbegehren anhand einer Auswahl von Priorisierungskriterien ermöglicht. Der BDEW geht davon aus, dass im Rahmen dieser Kriterien auch Faktoren wie die Ortsgebundenheit einer Netzanschlussanfrage berücksichtigt werden können (z.B. in Absatz 1 Nummer 6). Demnach können standortgebundene Anfragen, wie beispielsweise Mobilfunkmasten, gegenüber standortflexiblen Netzanschlussanfragen priorisiert werden. In diesen Zusammenhang gehört auch der im vorliegenden Entwurf enthaltene Vorschlag zur Beschleunigung von Netzanschlüssen. Darunter zählen Maßnahmen zur vereinheitlichten

Abwicklung von Netzanschlussbegehren, unverbindliche Netzanschlusssauskünfte und erhöhte Transparenz über das Verfahren. Diese nun in dem Entwurf in §§ 17b, 17d, 17e und 17f vorgesehenen Verfahren sollen einheitlich regeln, was in § 134a Abs. 1, 2 und 3 TKG-E nun als Spezialregelung ausschließlich für bestimmte TK-Anlagen vorgesehen ist. **Ein Bündel an Spezialregelungen für Anschlussbegehren für unterschiedlichste Bezugsanlagen würde der angestrebten einheitlichen Regelung im EnWG für alle Netzanschlüsse entgegenstehen und das Verfahren für alle komplexer machen.**

Ein wesentlicher Aspekt wurde mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gelöst: Ein wichtiger Grund für Verzögerungen in der Herstellung des Anschlusses liegt nicht in der fehlenden Priorität der TK-Vorhaben, sondern in der fehlenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit oft überlanger Anschlussleitungen. Dieses Problem könnte schon heute mit den bestehenden Regelungen in § 17 und § 18 EnWG durch die Übernahme der Kosten gelöst werden. **Für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren müssen einheitliche, diskriminierungsfreie Regeln für alle Anschlusspetenten gelten, die eine transparente Kapazitätsvergabe ermöglichen.**